

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 3 (1928)
Heft: 4

Artikel: Wehrkraft und Ausbildungszeit unserer Armee
Autor: Brunner, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat & Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen - Organe des Soldats de tous rangs et de toutes les classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ - Edité par la Société d'Édition „Le Soldat Suisse

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 5.50 pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 7.50 pro Jahr u. Fr. 1.- für die Police
Prix d'abonn.: Sans assurance fr. 5.50 par an. Avec assurance en cas d'accident par La Bâloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 7.50 par an et fr. 1.- p. la police d'ass.

Redaktion - Rédaction: Dr. K. F. Schaar, Holbeinstr. 28, Zürich 8, Telefon Limmat 23.80. Erscheint jeden zweiten Donnerstag. Paraît chaque second jeudi.
Druck und Administration - Imprimerie et Administration: Arnold Bopp & Co., Zürich, Sihlstrasse 43, Telefon Selnau 36.64. Postscheck-Konto VIII. 91.

Wehrkraft und Ausbildungszeit unserer Armee.

Von Hauptmann Karl Brunner, Zürich.

Das Schweizervolk will eine Armee. Staatsrechtlich und völkerrechtlich ist dieser feste Wille zum unzweideutigen Rechtssatze geformt.

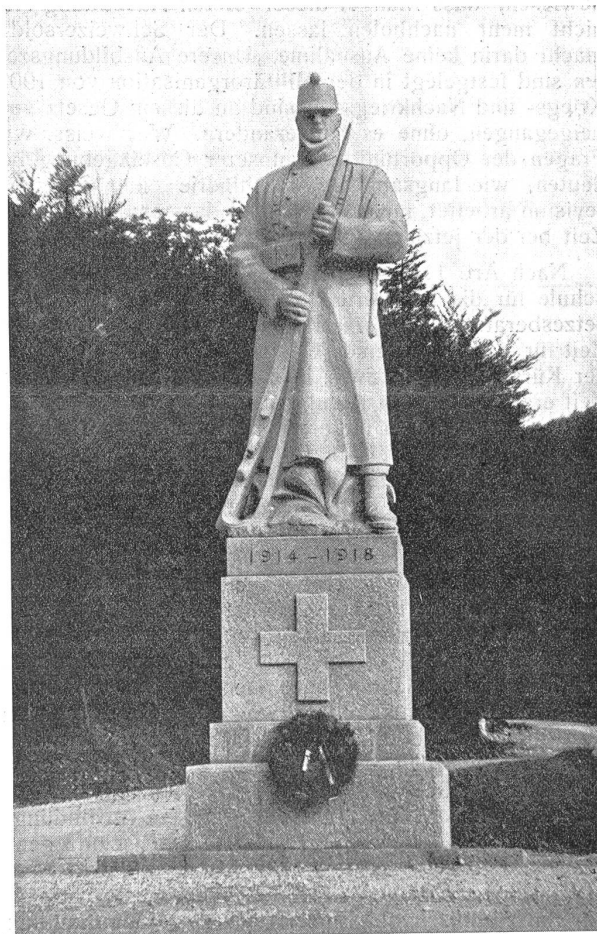
Unser Volk hat nie rütteln lassen an den das Heerwesen regelnden Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874. — In der Zeit, in welcher es über die Frage entschied, ob unser Staat Mitglied der ersten grossen überstaatlichen Organisation werden sollte, behielt sich die Regierung das militärische Neutralitätsrecht vor. Damit wahrte man die glücklichen Erfahrungen einer über hundertjährigen Tradition. Mit diesem Recht unterstellten wir uns zwischenstaatlich zugleich der Pflicht, besorgt zu sein für die Aufrechterhaltung der Neutralität. Die Londoner-Erklärung vom 13. Februar 1920 überbürdet uns völkerrechtlich die Aufgabe, eine kriegsbrauchbare Armee auszubilden und zu erhalten.

Jedoch, der Schweizer betrachtet sein Heerwesen nicht nur als eine Folge staatlichen oder überstaatlichen Rechtssatzes. Es ist ihm ein Instrument zweckmässiger Vorsicht. Wer sein Haus versichert, denkt trotz obligatorischer Versicherungspflicht weniger an die Erfüllung dieser Rechtspflicht als an den Brandfall und die Deckung. Nationale und übernationale Rechtspflicht sprechen weniger deutlich als die Gefahren, die unserm Lande dauernd drohen aus Konflikten zwischen unsern Nachbarn. Die Armee ist uns ein Instrument klarer und ruhiger Politik. Sowohl der Rechtssatz wie die Forderung der Politik wird aber nur dann erfüllt, wenn die verlangte Armee kriegsbrauchbar ist. Volkswille wie die Londoner-Erklärung fordern eine Armee, die « aus eigener Kraft » (Londoner-Erklärung) in stande ist, die Neutralität unseres Staatsgebietes zu verteidigen. Ein nur formales Erfüllen dieser Rechtspflicht kommt gleich dem Nichterfüllen. Wer sein Haus unterversichert, verliert trotz seiner anscheinend gewalteten Vorsicht sein Gut. Eine kriegsunbrauchbare Armee ist keine Armee.

Wie steht es mit unserer Kriegsbrauchbarkeit? Der Krieg brachte neue Waffen, neue Formen der Führung und damit eine überwältigende Fülle neuen Ausbildungsstoffes. Die Anforderungen an das Können des Führers und der Soldaten sind gestiegen proportional mit der Zunahme des Materials und dessen Vielgestaltigkeit. Während der Zeit der Grenzbesetzung vermochten wir in der Ausbildung mit der Entwicklung Schritt zu halten. Für Führer- und Truppen-Erziehung stand Zeit zur Verfügung. Heute sind die Verhältnisse andere geworden.

Sämtliche umliegenden Staaten sahen nach Kriegschluss eine ihrer bedeutungsvollsten Aufgaben in der Revision der Militärgesetze. Die Sieger verlangten von den Besiegten die Reduktion ihrer Armeen. Die Sieger selber ordneten ihr Heer neu im Sinne einer Verbesse-

rung und Stärkung. Man zog die Erfahrungen des Krieges zunutze, begonnene Neubewaffnungen wurden durchgeführt, zweckmässige Um- und Neuorganisationen waren die Folge. Durchgehend wurden die Ausbildungszeiten für Kader und Mannschaften einer Revision unterzogen und zu einem Teil wesentlich verlängert. In Frankreich nahm die Entwicklung in diesen Tagen ihren



Les Rangiers.

vorläufigen Abschluss, indem die Kammer — bei einmütigem Eintreten der sozialistischen Kammer-Fraktion — zum Gesetz Paul Boncour stimmte. Die italienische Nation steht mit ungeteilter Kraft zu dem Gedanken der Wehrhaftigkeit seines starken Heeres. Deutschland verfügt zwar numerisch über eine nur schwache Armee. In ihrer Ausbildung soll sie allen überlegen sein. Von den Nachfolgestaaten hat die Tschechoslowakei während dieser Tage der Dienstpflicht von 18 Monaten zugestimmt. Auf der ganzen Linie wird das Heer modernisiert und damit gestärkt.

Kriegsjahre und die Nachkriegszeit brachten unserer Armee neue Waffen. Der Artillerist weiss zwar, dass unsere Geschütze noch nicht genügen. Die neue Truppenordnung vom 6. Mai 1924 behob organisatorische Mängel. Aber wesentliche organisatorische und funktionelle Fragen löste sie nicht. Das Testament des besten Kenners unserer Armee, niedergelegt im Bericht über die Grenzbesetzung 1914—1918, der Bericht General Willes, ist in dieser Richtung zu einem kleinen Teile vollstreckt. Neue Ausbildungsvorschriften sind im Wurfe, zum Teil schon druckbereit. Alle diese Punkte berühren aber nicht die grundlegende Frage, die Frage, zu der man charaktervoll stehen muss, will man nicht sich selbst und sein Volk betrügen: Genügen die derzeitigen Ausbildungszeiten zur Ausbildung eines kriegsbrauchbaren Soldaten? Wir sprechen im weiteren nur von der Ausbildung zum Soldaten, von der Rekrutenschule. Dieser Dienst ist grundlegend. Jeder Krieg hat bewiesen, dass Mängel dieser ersten Ausbildung sich nicht mehr nachholen lassen. Der Schweizersoldat macht darin keine Ausnahme. Unsere Ausbildungszeiten sind festgelegt in der Militärorganisation von 1907. Kriegs- und Nachkriegszeit sind an diesem Gesetz vorbeigegangen, ohne es zu verändern. Wer weiss, was Fragen der Opportunität in unserer Gesetzgebung bedeuten, wie langsam die Maschinerie einer Gesetzesrevision arbeitet, muss befürchten, dass es noch längere Zeit bei der jetzigen Regelung bleibe.

Nach Art. 118, Abs. 2, M. O., dauert die Rekrutenschule für die Infanterie 65 Tage. Schon bei der Gesetzesberatung 1906/7 erklärten die Fachleute diese Zeit für zu kurz. Fremde Gäste staunten immer ob dieser Kürze, machten zwar kein Hehl über die in dieser Zeit erreichten guten Resultate, liessen aber nie Zweifel darüber, dass die in ihr erreichte Ausbildung nicht genüge zur Kriegsbereitschaft. 1907 wurde die Zeit bereits als unzulänglich bezeichnet. Seither sind 20 Jahre verflossen. Die 65 Tage sind um keine Minute länger geworden. Aber es hat sich der Ausbildungsstoff vermehrfacht. 1907 musste die ganze Infanterie nur am Gewehr ausgebildet werden. Das Kampfverfahren war einfach. Und heute: Ein Teil der Infanterie ist neben dem Gewehr auszubilden am schweren Maschinengewehr, ein Teil mit Gewehr und am Pferd. Durch die Einführung des leichten Maschinengewehres verdoppelt sich die Aufgabe für den überwiegenden Teil der Infanterie und Kavallerie. Das Gefechtsverfahren ist komplizierter geworden. Es stellt höhere Anforderungen an den einfachen Soldaten, verlangt mehr vom Führer. Verbindungs- und Nachrichtendienst sind ein Ausbildungsgebiet für sich. Die 65 Tage der Rekrutenschule genügen bei höchster Konzentration kaum, um den Mann psychisch als Einzeltypus zum Soldaten zu machen und um ihn technisch als Einzelorgan der Kampfhandlung auszubilden. Weiter reicht es nicht. Will man mehr, so tut man es zu Lasten der Gründlichkeit und Sicherheit und damit der Brauchbarkeit des einzelnen Mannes als Träger einer psychisch schweren Aufgabe im Kampfe. Mit der heutigen Ausbildungsdauer fehlt die Zeit für die Gefechtsausbildung. Das ist unverantwortlich gegenüber jedem unserer Soldaten, der ins Gefecht muss. Das ist unverantwortlich gegenüber jedem, der im Gefecht zu führen hat. Nach Art. 118, Abs. 1, M. O., dient die Rekrutenschule neben ihrem Hauptzweck, Ausbildung des Rekruten zum Soldaten, der praktischen Ausbildung der Kader, der Gruppenführer, Zugführer, Kompagniechefs und Bataillonskommandanten. Zu der Ausbildung dieser Führer gehört die Führung im Gefecht. Denn

nach unserem System gibt die Rekrutenschule die einzige Möglichkeit zur praktischen Führung, ehe der Unteroffizier und Offizier vor seine eigene Truppe tritt. Nach Abschluss der Rekrutenschule müssen, im Sinne des Gesetzes gedacht, alle soweit sein, dass sie unverzüglich mit ihrer eigenen Truppe an die Front marschieren können. Der Gegner wird uns vor Eröffnung des Kampfes kaum noch die Zeit für einige Wiederholungskurse lassen, weil in unserer Armee die Gefechtsausbildung vornehmlich den Wiederholungskursen vorbehalten werden muss, infolge der Kürze der Rekrutenschule.

Durch die Entwicklung von Bewaffnung und Kampfhandlung ist die Forderung des Gesetzes, in 65 Tagen einen kriegsbrauchbaren Soldaten auszubilden, völlig unerfüllbar geworden. Unsere Rekrutenschulen sind abgelaufen, ehe die fünfte Kompagnieübung abgebrochen ist. Von Bataillonsführung und Kampf mit verbundenen Waffen nicht zu sprechen. Dieser Zustand drückt schwer auf jeden, der sich klar ist, was es heisst, eine unzulänglich ausgebildete Truppe ins Feuer führen zu müssen. Lässt sich vorläufig nicht durch eine gründliche, gesetzgeberische Lösung ein Weg finden, der den unerträglichen Zustand beseitigt, so müssen alle jetzt schon zur Verfügung stehenden Mittel zu Hilfe gezogen werden.

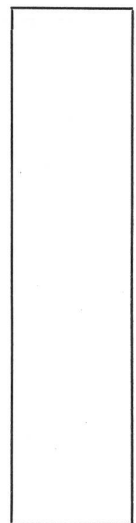
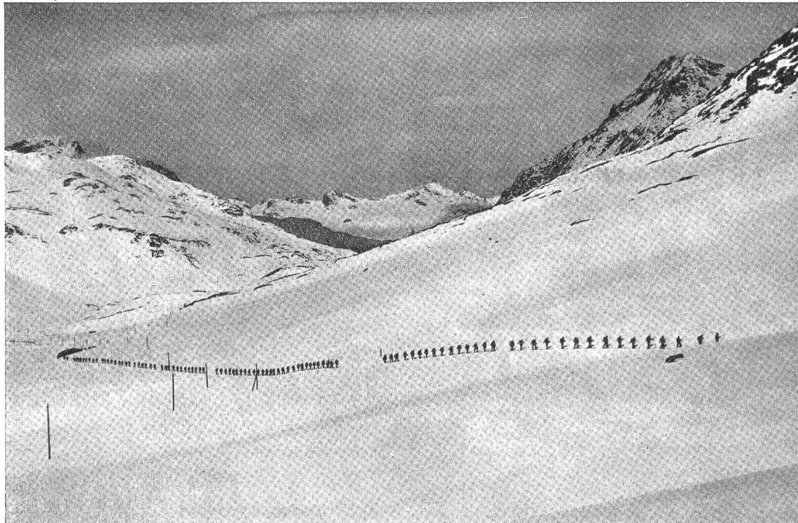
Nach Art. 120 M. O. hat der Soldat jährlich einen Wiederholungskurs von 11 (13) Tagen zu bestehen. Das Gesetz erklärt nirgends, dass diese Pflicht suspendiert sei in dem Jahre, in welchem die Rekrutenschule absolviert wird. Der Wehrmann ist also auch in seinem Rekrutenjahr wiederholungskurspflichtig. Die grundlegende Ausbildung in der Rekrutenschule lässt sich ohne jede Gesetzesverletzung um 14 Tage verlängern durch die administrative Vorschrift, dass der Offizier, Unteroffizier und Soldat in seinem Rekrutenjahre seinen Wiederholungskurs unmittelbar im Anschluss an die Rekrutenschule zu absolvieren habe. 14 Tage bedeuten bei konzentrierter Arbeit und Vorbereitung nicht wenig. Der Rekrut würde nicht mehr entlassen mit dem Gefühl der grossen Lücke für das Gefecht. Zugführer und Kompagniechefs könnten es verantworten, sich bei ihren Kommandanten bereit zu melden für die schwere Aufgabe mit eigener Truppe. Und der Bataillonskommandant hätte auf diese Weise Gelegenheit, mehr als ein « halbes Mal » ein Bataillon praktisch zu führen, ehe er die Verantwortung für 800 Mann übernimmt. So wäre es möglich, die Zusammenarbeit zwischen Füsilier- und Mitrailleur-Einheiten gründlich zu üben. Erfahrungen lassen es zweckmässig erscheinen, auch die Unteroffiziere ihren Wiederholungskurs in Form der verlängerten Rekrutenschule machen zu lassen. Die Resultate werden besser sein als in der seit einiger Zeit verlängerten Unteroffiziersschule. In der hier gezeichneten Weise kann der Gruppenführer mit seiner ihm während einer zehnwöchigen Dienstzeit anvertrauten Gruppe im Gefechte arbeiten. Damit ist das für die Ausbildung wesentliche führungs-psychologische Moment gegeben. — Was für die Infanterie gesagt ist, gilt durchgehend mutatis mutandis für die andern Waffen.

Fiskalisch — wenn fiskalische Erwägungen in Fragen solcher Tragweite überhaupt eine ausschlaggebende Rolle spielen dürften — bedeutet diese Lösung keine Mehrbelastung. Die 14 Tage Dienst kosten im Juni nicht mehr als im April, im August nicht mehr als im Oktober. Dieser Weg führt uns einen weitem Schritt gegen den aus unserem System drohenden Dilettantismus. Mit ihm erfüllen wir nicht mehr als ein Gebot, das aufgestellt ist

durch zwischenstaatlichen Rechtssatz, durch Verfassung und Gesetz. Wir folgen damit der Forderung kluger Politik: Alles zu tun, um unsere Armee kriegsbrauchbar zu halten.

Nach erstmaliger Publikation in der «Neuen Zürcher Zeitung» wurde uns der Artikel vom Verfasser zur Verfügung gestellt.

erreichen, muss sich der Instruierende in der Wahl skitechnischer Mittel äusserste Beschränkung auferlegen und alles das, was für die Truppe nicht absolut notwendig ist, ausschalten, d. h. ausserdienstlicher Initiative überlassen. Von diesem Gesichtspunkte aus sollten auch die rein militärischen Skikurse geleitet werden.



Unterwegs.

En route.

Skifahren im Militär.

Es darf als Verdienst des Winter-Aktivdienstes gewertet werden, dass 1914 das Skifahren in fernsten Alpentälern Fuss gefasst hat, wo man vorher die Sache als eine des Einheimischen unziemliche, sportliche Spielerei betrachtete. In dieser Hinsicht hat der Militärdienst Pionierarbeit geleistet, die dem Skisport gewaltige Förderung brachte. Es sei mir nun gestattet, heute über Technik und Skifahren im Militär zu berichten, wobei ich einerseits aus Erinnerungen langer Winterdienste der Aktivzeit schöpfe und andererseits auf seitherige Erfahrungen abstelle.

Der militärische Patrouillenlauf, wie er an schweizerischen Skifesten zum Austrag kommt, vermag entfernt nicht ein Bild zu geben vom Skifahren der Truppe und den Aufgaben ihrer Patrouillen, indem es sich dort nicht um einen Lauf im militärischen Sinne des Wortes handelt, sondern lediglich um ein Wettrennen in gemachter Spur. Damit will keineswegs die Nützlichkeit dieses Wettlaufes in Frage gestellt werden, dessen Zweck: Förderung des Skifahrens von Militärpersonen in hohem Masse erreicht wird. Auch wäre die Organisation militärischer Patrouillenläufe, wie sie hier noch zur Sprache kommen, an einem schweizerischen Skifest kaum durchführbar; sie liegt viel eher im Rahmen von Skianlässen der Truppenkörper.

Die Erfordernisse, die der Krieg an eine Skitruppe stellt, sind äusserst harte. Dementsprechend muss die Ausbildung sein, und von dem schönen Vergnügen des sportlichen Skifahrens ist im Militär oft recht wenig zu verspüren, sofern man nicht von zu Hause eine kräftige Dosis Passion mitbringt, für alles was mit den lieben, langen Brettern zusammenhängt.

Oberster Grundsatz für Militärskifahrer muss sein: Standsicherheit und überall durch. Um dieses Ziel zu

Es existiert aus dem Jahre 1917 eine «Anleitung für den Militärskifahrer», die damals für Exerzierbewegungen genügte, heute aber sehr revisionsbedürftig ist. Was darin über Fahrtechnik, Bindungen usw. gesagt wird, ist teils veraltet, teils falsch, wie beispielsweise die Beschreibung des Kristiania. Ich bin der Auffassung, dass Hilfen für Telemark, Kristiania und Quersprung überhaupt nicht in ein Militärreglement hineingehören; das sind Kunstleien, die mit dem Militärskifahren nur sehr losen Zusammenhang haben. Diese Schwünge darf man jedoch nicht unterbinden, sofern sie nicht auf Kosten wichtigerer Uebungen gepflegt werden. Fürs Reglement sollten nur diejenigen Uebungen aus der Skitechnik herausgeschält, kurz beschrieben und durch einige typische Stellungsbilder festgehalten werden (ähnlich der Turnanleitung), die der Militärskifahrer für seine Verwendbarkeit in der Truppe beherrschen muss.

Für diese Auslese könnte in Betracht kommen: Fahren in der Ebene: Gleitschritt, Skiturnübungen, Wendübungen (Kehrtwendung), d. h. $\frac{1}{2}$ Drehung durch Umstellen der Ski und $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ Drehung durch Drehschritte. Märsche in der Ebene. Im Anstieg: Gleitschritt, Gräteschritt, Treppenschritt, Kehrtwendung am Hang (tal- und bergwärts), Drehschritt am Hang. Abfahrt: Forsches Fahren mit geschlossener und leicht geöffneter Skiführung, Ski auf gleicher Höhe oder mit einem um ungefähr Fusslänge vor (auch in Kauer- und Hockstellung), Querfahren am Hang in breiter Spur. Gleichgewichtsübungen: Kniewippen, Knieheben im Wechsel links und rechts, langes Fahren auf einem Bein, Seitenschritte zur Spurverlegung, ebenso Drehschritte zur Richtungsänderung.

Stemmfahren, ein- und beidseitig, Stemmbojen, Stemmhalt und Stemmkrystiania, unter intensivster Stützhilfe durch den Stock.